

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.438.895

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2740/J-NR/2020

Wien, am 08. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2020 unter der Nr. **2740/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenübermittlung bei Stalkingfällen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 7:

- *1. Planen Sie eine Initiative zur gesetzlichen Normierung der Datenweitergabe im Falle der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a StGB) seitens der Polizei an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen?
Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Stehen Sie diesbezüglich mit dem Innenminister in Kontakt?*
- *5. Gibt es aktuell einen gültigen Erlass, der die Datenweitergabe im Falle der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a StGB) an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen anordnet?
Wenn ja, wie lautet dieser?*
- *7. Werden Sie darauf hinwirken, dass die vertraglich mit der Beratung und Unterstützung von Stalkingopfern betrauten*

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen die dafür notwendigen Daten bekommen?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Anfrage bezieht sich auf § 25 Abs. 3 SPG, der die Beratung und Unterstützung von Menschen die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, durch Opferschutzeinrichtungen vorsieht, sowie auf die diesbezügliche Erlasslage des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Gemäß § 25 Abs. 3 SPG ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Eine allfällige gesetzliche Normierung der Datenweitergabe im Falle der Bedrohung von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) im Sinne des § 25 Abs. 3 SPG durch die Polizei betrifft somit den Wirkungsbereich des BMI und fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Für den Zuständigkeitsbereich des BMJ verweise ich noch der Vollständigkeit halber auf die mit Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, eingeführte Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Teilnehmer einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 SPG; § 76 Abs. 6 StPO).

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Warum wurde die Datenweitergabe im Falle der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a StGB) seitens der Polizei an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen bisher noch nicht gesetzlich geregelt?*
- *4. Ist ein Gesetzesentwurf in Ausarbeitung?*

Ich verweise zunächst auf meine bisherige Beantwortung. Für den Bereich des Strafverfahrens ist allgemein auszuführen, dass Opfer (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) zurzeit grundsätzlich nicht von den Regelungen zur Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO) umfasst sind.

Im Allgemeinen besteht nach § 10 Abs. 1 StPO die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Strafverfahren sowie über Entschädigungs- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu informieren. Das Informationsrecht der Opfer ist zentral in § 70 StPO geregelt. Demnach sind Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Im Regelfall mündet die Kontaktaufnahme des Opfers mit den Strafverfolgungsbehörden bei einer Anzeigeerstattung in eine Vernehmung, der eine Rechtsbelehrung vorangeht. Gemäß § 66 Abs. 1 Z 3 StPO sind Opfer vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens sowie über ihre wesentlichen Rechte nach § 70 StPO zu informieren. Besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 66a Abs. 1 StPO sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls über die ihnen zustehenden besonderen Rechte zu belehren. Opfer sind insbesondere auch von der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft über ihr Recht auf Prozessbegleitung und die örtlich in Betracht kommenden Einrichtungen sowie die Möglichkeit der Privatbeteiligung zu informieren.

Den in § 66 Abs. 2 StPO angeführten Opfern ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Der in § 66 Abs. 2 StPO angeführte Terminus „auf ihr Verlangen“ bringt zum Ausdruck, dass es zur Gewährung der Prozessbegleitung grundsätzlich eines darauf gerichteten und ausdrücklichen Ersuchens durch das Opfer bedarf. Eine Beigebung von Amts wegen ist somit – abgesehen vom Ausnahmefall des Abs. 2 zweiter Satz – nicht vorgesehen (zust Anzenberger, ÖJZ 2014, 753 [756]; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 66 Rz 9). Folglich liegt die Entscheidung, ob entweder nur um psychosoziale oder auch um juristische oder letztlich überhaupt um Prozessbegleitung angesucht wird, im Allgemeinen beim Opfer, welches über die diesbezügliche Möglichkeit auch entsprechend zu informieren und (in der Praxis oftmals im Wege des Opfernotrufes) an die zahlreichen Opferschutzeinrichtungen zu verweisen ist (§ 10 Abs 2 iVm § 70 Abs 1 dritter Satz; Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 886 [889]; Jesionek, Prozesspartei 60; zur Frage des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts bei unterlassener Information hinsichtlich möglicher Prozessbegleitung, s § 10 Rz 51). Die Frage, ob auch die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewährung vorliegen bzw. diesem Ersuchen stattgegeben wird, ist in der Folge von den Opferschutzeinrichtungen selbst zu beantworten (Kier in Fuchs/Ratz, WK StPO § 66 Rz 19).

Eine „proaktive Kontaktaufnahme“ durch Opferschutzeinrichtungen ist im Strafverfahren nicht vorgesehen, daher auch keine dementsprechende Datenübermittlung an

Opferschutzeinrichtungen. Auf die mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 in § 76 Abs. 6 StPO aufgenommene ausdrückliche Zulässigkeit der Datenübermittlung an Teilnehmer von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen darf ich wieder der Vollständigkeit halber hinweisen.

Zur Frage 6:

- *Werden die vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren angeregten Reformvorschläge umgesetzt?
Wenn ja, welche und bis wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Zu den aktuellen Reformvorschlägen des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren (2019) ist für den Bereich des Strafverfahrensrechts auszuführen, dass diese stets sorgfältig geprüft und – sofern möglich – auch berücksichtigt werden (vgl. beispielsweise im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 die Umsetzung des Rechts besonders schutzbedürftiger Opfer, Dolmetscher*innen des gleichen Geschlechts zu verlangen).

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Wie viele Anzeigen gab es seit Einführung des Tatbestandes der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a StGB)? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*
- *9. In wie vielen Fällen wurden die Daten der Opfer an die zuständigen Opferschutzeinrichtungen weitergegeben? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*
- *10. In wie vielen der angezeigten Stalkingfälle kam es zu einer Verurteilung? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossene tabellarische Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (Anfall und Verurteilungen 2006 bis 1. Halbjahr 2020) durch die Bundesrechenzentrum GmbH.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

